



FREUDEN UND ÄRGER IM URLAUB

Leider erlebt man im Urlaub nicht nur immer die angenehmen Seiten des Lebens. Wir werden oft auch mit Hotels konfrontiert, welche unseren Vorstellungen nicht entsprechen oder aber auch mit Absagen von Flügen oder Verspätungen.

Zu diesem Thema im Folgenden einige Tipps:

- Wenn die Bedingungen am Urlaubsort (Hotel, Strand, Freizeitmöglichkeiten, etc.) nicht dem Katalog oder den schriftlichen Vereinbarungen entsprechen, verlangen Sie sofort vor Ort eine Verbesserung dieser Mängel.
- Dies betrifft auch den Umstand, wenn Sie wegen einer Überbuchung in einem anderen Hotel untergebracht werden.
- Reklamieren Sie im Hotel oder beim Reiseveranstalter und lassen Sie sich Ihre Reklamation schriftlich bestätigen.
- Wenn die von Ihnen angesprochenen Mängel nicht behoben werden, können Sie nach Ihrer Urlaubsrückkehr beim Reiseveranstalter oder beim Hotel direkt, je nachdem, ob es sich um eine Pauschalreise handelt oder nicht, Schadenersatz anfordern.

Zur Bewertung der Mängel wird meistens die sogenannte Frankfurter Tabelle herangezogen.

Bei Verspätung von Zügen gilt die EU-Fahrgastverordnung. Wird durch die Zugverspätung oder durch den Ausfall des Zuges eine Übernachtung notwendig, weil der Anschlusszug nicht mehr erreicht werden kann, so muss die jeweilige Bahngesellschaft auch für die Hotelkosten aufkommen.

Bei Wartezeiten gibt es laut Fahrgastverordnung Anspruch auf Mahlzeiten und Erfrischungen während der Wartezeit.

Bei Flügen gilt die EU-Fluggastrechtsverordnung. Ein Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung besteht ab einer drei Stunden oder mehr verspäteten Ankunft am Endziel. Die Höhe der zustehenden Ausgleichszahlung zwischen € 250,00 und € 600,00 hängt dabei von der jeweils gebuchten Strecke ab.

Bei einer Flug-Annullierung gibt es grundsätzlich Ansprüche auf Erstattung der Flugticketkosten, auf Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf eine alternative Beförderung.

Haben Sie eine Pauschalreise oder beispielsweise Unterkunft und Anreise bei einem Vermittler/Veranstalter gebucht, so gilt die Pauschalreiseverordnung der EU.

Leider ist es der Fall, dass auch gerechtfertigte Ansprüche von Fluglinien oder auch Versicherungen der Reiseveranstalter außergerichtlich sehr oft abgelehnt oder Gutscheine angeboten werden. Es sind in diesem Fall gerichtliche Schritte erforderlich.

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Angelegenheiten - insbesondere bei der Geltendmachung Ihrer möglichen Ansprüche nach einem unerfreulichen Urlaubserlebnis.

Dornbirn, im August 2023

Dr. Stefan Denifl